

SATZUNG

der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf über die Erhebung einer Kurabgabe Kurabgabebesatzung – Kurzform: KAS

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 25.01.2018 die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

§ 1 Gegenstand und Kalkulation der Abgabenerhebung

- (1) ¹Die Ortsteile der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf – die Seeheilbäder Ahlbeck, Heringsdorf und Bansin und deren Ortsteile – sind staatlich anerkannte Kurorte im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. ²Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) ¹Die Gemeinde erhebt zum Ausgleich ihrer anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe. ²Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die abgabepflichtigen Personen tatsächlich öffentliche Einrichtungen in Anspruch nehmen oder an den Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Für die Benutzung öffentlicher Kureinrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) ¹Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd). ²Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. ³Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet seinen Hauptwohnsitz im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG hat, in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder im Erhebungsgebiet ein Gewerbe betreibt soweit die Kureinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.

Gemeinde Ostseebad
Heringsdorf

Eigenbetrieb
Kaiserbäder Insel Usedom

Verwaltung
Waldstraße 1
17429 Seebad Bansin
Tel. (03 83 78) 2 44-20
Fax (03 83 78) 2 44-55

kaiserbaeder-auf-usedom.de

- (2) ¹Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. ²Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten bzw. Lebensgefährten und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.

§ 3 Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe befreit sind

Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (bis zum 10. Geburtstag) bei Nachweis des Lebensalters.

- (2) Eine Ermäßigung der Kurabgabe wird gewährt

1. Kindern ab dem 11. Lebensjahr (ab 1. Tag nach 10. Geburtstag) bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (bis zum 16. Geburtstag) bei Nachweis des Lebensalters.

§ 4 Abgabenmaßstab und Abgabenhöhe

- (1) ¹Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag (höchstens jedoch 28 Tage) an dem sich der Kurabgabepflichtige (ortsfremde Person) im Erhebungsgebiet aufhält:

- | | |
|---|--------|
| a. in der Hauptsaison | |
| ➤ ohne Ermäßigung | 2,50 € |
| ➤ im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 | 1,25 € |
| b. in der Nebensaison | |
| ➤ ohne Ermäßigung | 1,25 € |
| ➤ im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 | 0,65 € |

²Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10., die Nebensaison den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.03. und vom 01.11. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz des Anreisetages.

- (2) Von Abgabepflichtigen (ortsfremden Personen) gemäß § 2 Absatz 1 wird die Kurabgabe nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet höchstens jedoch für 28 Tage im Kalenderjahr als Tageskurabgabe (Tagessatz Hauptsaison) erhoben.

- (3) ¹Abgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des § 2 Satz 2 unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe zu entrichten. ²Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht

- | | |
|--|---------|
| a. ohne Ermäßigung | 70,00 € |
| b. im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 (Kinder ab 11. Lebensjahr bis 16. Lebensjahr) | 35,00 € |

²In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabenschuld

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet für den gesamten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthalts und ist mit der Entstehung (bei Anreise) fällig.
- (2) ¹Ortsfremde Personen (Tagesgäste) haben die Abgabe bei Ankunft im Erhebungsgebiet unverzüglich durch Lösen einer Tageskurkarte, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt, in der Touristinformatio n des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom, an den aufgestellten Kurkartenautomaten im Bereich der Promenade oder in der OstseeTherme Usedom zu entrichten. ²Die Tageskurkarte ist nicht übertragbar und auf der Rückseite von dem Abgabepflichtigen sofort nach dem Lösen mit seinem Namen zu versehen.
- (3) ¹Ortsfremde Personen (Übernachtungsgäste) haben die Kurabgabe spätestens am Tag nach der Ankunft bei dem Quartiergeber/Beherberger zu entrichten. ²Dieser stellt dem Abgabepflichtigen eine auf dessen Namen lautende Kurkarte aus, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt.
- (4) ¹Die Abgabepflicht zu Jahreskurabgabe entsteht mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. ²Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabenschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. ³Die Abgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft im Erhebungsgebiet in der Touristinformatio n des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom zu entrichten, die dem Abgabepflichtigen eine auf dessen Namen lautende Jahreskurkarte ausstellt, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt. ⁴Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. ⁵Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. ⁶Treten die Voraussetzungen für eine Abgabepflicht nach § 4 Abs. 2 erst nach dem 30.09. eines Jahres ein, wird von dem Abgabepflichtigen für das betreffende Kalenderjahr eine Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 2 nicht erhoben. ⁷Auf den Abgabepflichtigen finden in diesem Fall für das betreffende Kalenderjahr § 4 Abs. 1 und 3 Anwendung.
- (5) ¹Ortsfremde Personen (Abgabepflichtige), welche nicht Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit im Erhebungsgebiet sind, haben die Möglichkeit ebenfalls eine Jahreskurabgabe in der Touristinformatio n des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom zu entrichten, die dem Abgabepflichtigen eine auf dessen Namen lautende Jahreskurkarte ausstellt, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt.

§ 6 Nachweise und Kontrollen

- (1) ¹Abgabepflichtige, die eine Abgabenermäßigung gemäß § 3 Abs. 2 in Anspruch nehmen wollen, haben gegenüber der Touristinformatio n des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom beim Erwerb und vor Ausstellen der (Tages-) Kurkarte ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme der Ermäßigung nachzuweisen. ²Übernachtungsgäste müssen den Nachweis beim Quartiergeber erbringen. ³Wird ein Nachweis nicht erbracht, wird die Ermäßigung nicht gewährt.
- (2) ¹Wird ein Nachweis nicht erbracht, ist die Abgabe zu entrichten, die ein entsprechender Abgabepflichtiger, ein von der Abgabepflicht nicht Befreiter beziehungsweise ein sich erstmalig im Erhebungsgebiet Aufhaltender zu entrichten hätte.
- (3) ¹Der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter, bzw. Kurkartenkontrolleure, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. ²Bei Kontrollen sind, die (Jahres-) Kurkarten und ein amtliches Lichtbilddokument vorzulegen. ³Die nach dieser Vorschrift bei Kontrollen vorzulegenden Kurkarten sind im Erhebungsgebiet ständig mitzuführen. ⁴Abgabepflichtige Personen ohne Kurkarten haben den

vollen Tagestarif der Kurabgabe zu entrichten. ⁵Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden (z.B. durch Überlassung an und Benutzung durch Personen, die nicht mit dem ausgewiesenen Inhaber übereinstimmen), werden eingezogen und es wird geprüft ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

§ 7 Ersatzkurkarten und Abgabenerstattung

- (1) ¹Für verloren gegangene Kurkarten mit Ausnahme von Tageskurkarten werden von der Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom gebührenpflichtig (gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf) Ersatzkurkarten ausgestellt.
- (2) ¹Bei nachträglicher Erbringung des Nachweises einer Ermäßigung wird der zu viel entrichtete Betrag gegen Vorlage der Kurkarte innerhalb von einem Monat ab Ausstellung der Kurkarte von der Verwaltung des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom,erstattet. ²Davon ausgenommen sind Tagekurkarten.
- (3) ¹Bei vorzeitiger Abreise (triftiger Grund bspw. Sterbefall in der Familie, Krankheit) wird die zuviel gezahlte Kurabgabe nur durch die Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom erstattet. ²Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt hat. ³Der Anspruch auf Erstattung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. ⁴Auf Ersatzkurkarten und Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

§ 8 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) ¹Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), einschließlich Betreiber von Camping- sowie Wohnmobilstellen, ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom gegenüber die beherbergten Personen zu melden, von diesen Personen die geschuldeten Kurabgaben einzuziehen und ihnen Kurkarten auszustellen, sowie bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat die eingezogene Kurabgabe an den Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom abzuführen beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine) sind in der Touristinformation kostenfrei erhältlich. ²Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgaben. ³Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen, der abgabepflichtigen Personen Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (2) ¹Die nach Abs. 1 Verpflichteten haben ein Verzeichnis zu führen, in welches die beherbergten Personen am Tag der Aufnahme (Ankunft) mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatschrift, Ankunfts- und Abreisedatum und der Nummer einer ausgegebenen Kurkarte sowie Angaben über vorgelegte Nachweise über einen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabenschuld einzutragen sind. ²In das Verzeichnis sind auch beherbergte bzw. aufgenommene Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, mit Angaben zu vorgelegten Nachweisen über die den Ausschluss der Abgabepflicht begründenden Tatsachen einzutragen. ³Entsprechend § 27 Abs. 4 LMG haben die Leiter der Beherbergungsstätte oder der Einrichtung oder sein Beauftragter die Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren, für die Polizei sowie für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten bzw. der Polizei auf Verlangen auszuhändigen. ⁴Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. ⁵Auf Verlangen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf sind die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

(3) ¹Der von den nach Abs. 1 Verpflichteten zu verwendende Kurkartenvordruck besteht aus 3 Ausfertigungen. ²Das „Exemplar für den Vermieter“ (Meldeschein) ist bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. ³Das „Exemplar für den Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom“ (Abrechnungsbeleg) ist dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom bei Abrechnung der Kurabgaben bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat zu übergeben. ⁴Das „Exemplar für den Gast“ (Kurkarte) ist dem Abgabepflichtigen nach Anreise auszuhändigen. ⁵Für die Vollständigkeit der vom Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke, sowie für das ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllen der Meldescheine/Kurkartenvordrucke haftet der nach Abs. 1 Verpflichtete. ⁶Für jeden nicht zurückgegebenen Meldeschein/Kurkartenvordruck wird ein Betrag in Höhe von 100,00 € verlangt.

(4) ¹Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

§ 9 Verwendung von Daten

(1) ¹Der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, der von der Abgabepflicht Befreiten, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, der nach § 8 Abs. 1 Verpflichteten sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

(2) ¹Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 2 Satz 1 und 2 ist der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt:

- bei den zuständigen Finanzämtern, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Greifswald, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie bei den Ämtern der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.

²Zur Erhebung und Festsetzung der Abgabe dürfen folgende Daten übermittelt werden:

- Name und Anschrift von Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen
- Anschrift dieser Wohneinheit im Erhebungsgebiet
- Verwendungszwecke bzw. Nutzung der Wohnung
- Datum des Erwerbs und der Veräußerung des Eigentums.

(3) Die Daten dürfen vom Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.

§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.
- (2) Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabeverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Heringsdorf, den 26.01.2018



Lars Petersen
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.